

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

Tupperisti. 19, 60400 Municher

I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching Herrn Clemens Baumgärtner BA-Geschäftsstelle Ost Friedenstr. 40 81660 München Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung Verkehrssicherheit und Mobilität KVR-I/331

Ruppertstr. 19 80466 München Telefon: 089 233-39822 Telefax: 089 233-3998 Dienstgebäude: Implerstr. 9

verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.

de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 14.10.2019

Aufstellen von Schildern zur Parkdauerbegrenzung vor der Metzgerei "Christls Feine Fleisch und Wurstwaren", Seybothstraße 3

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06696 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 27.08.2019

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 27.08.2019 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, in der Seybothstraße vor Anwesen Nr. 3 Kurzparkplätze einzurichten.

Nach den verbindlichen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommt eine Kurzparkregelung vor allem dort in Betracht, wo der Parkraum besonders knapp ist und daher erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze Zeit parken können, also eine möglichst hohe Fahrzeugfluktuation stattfindet. Dies kann z.B. vor Anwesen mit mehreren Geschäften und Gewerbebetrieben, vor Postämtern oder anderen öffentlichen Gebäuden der Fall sein.

Die vorstehend genannten Voraussetzungen zur Errichtung einer Kurzparkzone liegen hier jedoch nicht vor:

Im direkten Umgriff befindet sich nämlich lediglich der im Betreff genannte Betrieb. Dieser Betrieb erfordert jedoch Verkehrsbeobachtungen zufolge keine Kurzparkregelung.

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße

Seite 2 von 2

Sowohl bei einer Ortsbesichtigung durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 23 am 18.09.2019 um ca. 10.30 Uhr als auch bei zwei weiteren Besichtigungen durch das Kreisverwaltungsreferat am 26.09.2019 um ca. 13.30 Uhr und am 08.10.2019 um ca. 16.00 Uhr waren genügend freie Parkplätze direkt vor dem Anwesen als auch in der näheren Umgebung festzustellen.

Eine zwingende Notwendigkeit, hier regelnd in der Verkehr einzugreifen, liegt somit aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht vor (vgl. § 45 Abs. 9 StVO).

Deshalb muss der Antrag abgelehnt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen